

Sitzung vom 9. November 2016

1063. Anfrage (Staatsausgaben für Weiterbildung Ausgewählter)

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 22. August 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zürcher Bildungswesen (auf kommunaler und auf kantonaler Ebene) scheint es einzureissen, dass Führungskräfte (Schulpräsidentinnen, Schulleiter, «Professoren» etc.) aus staatlichen Mitteln und ohne, wie in der Privatwirtschaft usus, Gegenleistung berufsbegleitende Massnahmen finanziert erhalten. So hat der derzeitige Rektor der Universität Zürich, Herr Prof. Dr. M. H., bevor er sein Amt antrat, berufsbegleitend eine anspruchsvolle Weiterbildung als Executive MBA an der IMD Business School in Lausanne absolviert.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat Prof. Dr. M. H. diese Weiterbildung aus eigenen Mitteln bezahlt und wurden dazu keine öffentlichen Gelder verwendet?
2. Wenn doch, wie hoch ist die Gesamtsumme der Ausbildungs- und Unterbringungskosten dieser Weiterbildung in Lausanne für die Universität Zürich?
3. Aus welchem Fonds, Budgetposten oder welchen Dekanatsmitteln wurden die Gelder für Prof. Dr. M. H. gesprochen?
4. Wer hat die Staatsausgaben für diese Weiterbildung beantragt?
5. Wer hat die Summe bewilligt und auf welcher Rechtsgrundlage beruhte die Bewilligung?
6. In welchem Masse wurden das Arbeitspensum und die Entlöhnung von Professor Dr. M. H. an der Universität während der zeitintensiven Weiterbildung in Lausanne reduziert?
7. Wurden in den Kalenderjahren 2014 und 2015, sind und werden für das Kalenderjahr 2016 weitere Gelder für anspruchsvolle «berufsbegleitende» Weiterbildungen aus Mitteln der Bildungsdirektion, anderen kantonalen Mitteln oder Mitteln von Universität oder anderer kantonalen Bildungseinrichtungen ausgerichtet? Wenn ja, welche Summe/Jahr, für wie viele «Weiterzubildende»/Jahr und aus welchen Mitteln?

8. Ist der Bildungsdirektion bekannt, dass auch einzelne (Schul-)Gemeinden im Kanton Zürich ihren Schulpräsidentinnen oder Schulpflegerinnen Weiterbildungen wie etwa sogenannte «Executive MBA's» (mit- und) finanziert haben?
9. Basierend auf welchen Rechtsgrundlagen ist das möglich? Gibt es dazu eine verwaltungsübergreifende, kantonale Verordnung oder Weisung? Sind solche Zuschüsse steuerpflichtig?
10. Sind solche Weiterbildungsmaßnahmen meldepflichtig an die Bildungsdirektion, da die Finanzierung, insbesondere auch bei Finanzausgleich empfangenden Gemeinden, auch aus kantonalen Mitteln bestritten werden?
11. Zu welchen Bedingungen wurden die 2014/15/16 bewilligten Weiterbildungsmaßnahmen gewährt (Rückzahlungspflicht bei Aufgabe der Stelle innert Frist oder andere Bedingungen)?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Die Fragen 1–6 betreffen nicht den Aufsichts- und Kompetenzbereich des Regierungsrates; die Beantwortung dieser Fragen erfolgt aufgrund der Angaben der Universität:

Zu Fragen 1–5:

Prof. Dr. Michael O. Hengartner absolvierte von 2006 bis 2008 einen Executive MBA am International Institute for Management and Development in Lausanne. Die Weiterbildung erfolgte im Hinblick auf seinen Amtsantritt als Dekan der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät 2009. Die Leitung der Fakultät ist bei einem Budget von rund 150 Mio. Franken und rund 700 Mitarbeitenden eine sehr anspruchsvolle Führungsfunktion. Dass sich Forschende, die eine solche Aufgabe übernehmen, zielgerichtet vorbereiten und hierfür auch entsprechende Weiterbildungen absolvieren, ist sinnvoll und liegt im Interesse der Universität.

Die Studiengebühren für den Executive MBA beliefen sich auf insgesamt Fr. 117'000. Die Übernahme dieser Kosten durch die Universität wurde auf Antrag von Prof. Hengartner durch den Dekan verfügt und im Dekanat verbucht. Die Rechtsgrundlagen hierfür finden sich im Reglement betreffend die Kostenübernahme und Rückerstattungspflicht von Aus- und Weiterbildungen für Angestellte der Universität Zürich vom 20. September 2007 (Weiterbildungsreglement) sowie im Finanzhandbuch der Universität. Unterbringungs- und Reisekosten sowie Studienaufenthalte wurden von Prof. Hengartner selber finanziert.

Zu Frage 6:

Prof. Hengartner kam während seiner Weiterbildung seinen Pflichten in Forschung und Lehre vollumfänglich nach. In einigen wenigen Fällen, in denen er die Lehrverpflichtung nicht selber wahrnehmen konnte, sprangen für ihn Personen aus seinem wissenschaftlichen Umfeld ein. Der Universität entstanden dadurch keine Zusatzkosten.

Zu Frage 7:

An der Universität wurden 2014, 2015 und 2016 (Stand September 2016) jährlich rund 0,4% der Lohnsumme für die Weiterbildung ausgerichtet; die jährlichen Mittel schwankten zwischen 1,7 Mio. und 2,7 Mio. Franken.

An den Mittel- und Berufsfachschulen wurden 2014 2,3 Mio. Franken und 2015 2,2 Mio. Franken für die Weiterbildung aufgewendet.

Bei den Schulleiterinnen und Schulleitern an der Volksschule trägt der Kanton die Hälfte der Kurskosten für die von der Pädagogischen Hochschule Zürich angebotene Schulleitungsausbildung. Dafür wurden 2014 Fr. 100 000, 2015 Fr. 149 000 und 2016 Fr. 119 000 aufgewendet.

Zu Fragen 8–10:

Die Weiterbildung der vom Volk gewählten Behördenmitglieder (Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten sowie Schulpflegerinnen und Schulpfleger) ist Aufgabe der Gemeinden. Es gibt keine kantonalen Vorschriften dazu. Der Bildungsdirektion verfügt deshalb nicht über Informationen betreffend die Weiterbildung von kommunalen Behördenmitgliedern.

Für die Steuerpflichtigkeit von Weiterbildungszuschüssen gilt folgende Regelung: Von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber getragene Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, sind für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer unabhängig von deren Höhe kein steuerbares Einkommen (§ 17 Abs. 2 Steuergesetz, LS 631.1; Art. 17 Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11).

Zu Frage 11:

Die Regelung zur den Beiträgen an die Weiterbildung bzw. zur Rückzahlung findet sich in § 94 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (LS 177.111). Die entsprechende Regelung im Weiterbildungsreglement der Universität orientiert sich am kantonalen Personalrecht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi